



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

An die betroffenen Stellen

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Direction des institutions, de l'agriculture et des
forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
www.fr.ch/ilfd

Direction de l'économie et de l'emploi DEE
Volkswirtschaftsdirektion VWD

Bd de Pérolles 25, 1701 Freiburg

T +41 26 305 24 02, F +41 26 305 24 09
www.fr.ch/vwd

Ref: SK/ja

Freiburg, 11. Juni 2018

Richtlinie der RUBD, der ILFD und der VWD betreffend Gebäude und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse, die in der Landwirtschaftszonenkonform sind

Die vorliegende Richtlinie soll die einheitliche Anwendung von Artikel 34a Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) gewährleisten. Sie hat keine rechtsverbindliche Wirkung, bezweckt aber, die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Anwendung dieser Rechtsbestimmung sicherzustellen, die der Verwaltung einen Handlungsspielraum belässt. Darüber hinaus erlaubt sie, eine effiziente Nutzung der erneuerbaren Energien zu garantieren.

Art. 34a Abs. 2 RPV regelt die Herkunft der Substrate wie folgt:

"Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 % des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden".

Art. 34a Abs. 3 RPV betont die Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb:

"Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden".

Die RUBD, die ILFD und die VWD haben beschlossen, die Kriterien, die dem Grundsatz der Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb entsprechen, wie folgt festzulegen:

1. Mindestens 51 % des für die Investition benötigten Kapitals müssen vom/von den Landwirtschaftsbetrieb(en) stammen oder von diesem/n gedeckt sein.
2. Jeder Landwirtschaftsbetrieb lässt eine installierte elektrische Leistung von maximal 300 kW zu. Bei einem Zusammenschluss von Landwirtschaftsbetrieben werden diese Grenzwerte daher zusammengerechnet.
3. Mindestens 70 % der pro Jahr durch die Anlage produzierten Abwärme müssen verwertet werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist das Amt für Landwirtschaft dafür verantwortlich, die Einhaltung der Voraussetzung 1 zu prüfen, wohingegen das Amt für Energie darauf achtet, dass die Voraussetzungen 2 und 3 erfüllt sind.



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor RUB



Didier Castella
Staatsrat, Direktor ILF



Olivier Curty
Staatsrat, Direktor VW